

-Vollzug des Ladenschlussgesetzes-

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 04. August 2019

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl S. 744) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 73) erlässt die Gemeinde Steinach folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Steinach, Rotham (einschließlich Gewerbegebiet Rotham I und II) Agendorf und Wolferszell der Gemeinde Steinach in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden anlässlich des

Sommermarktes im Gemeindeteil Rotham am 04. August 2019

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gem. § 69 GewO hierfür vorliegt.

§ 2

Auf §§ 17, 24 und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den 19. Juli 2019



Mühlbauer
1. Bürgermeister

